

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1081

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion:

- Der erste Bürgermeister erklärt, dass der Bauantrag Müller nicht auf der Tagesordnung steht und erst in der nächsten Sitzung behandelt werde, da kein Leitungsrecht eingetragen gewesen sei.
- Außerdem bittet er um Ergänzung der Tagesordnung mit Top 10a. Er erklärt, dass B+Z Projektbau die Planung am Kirchplatz überarbeitet hat und nun weitere 9 m² Grund von der Gemeinde erwerben möchte. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.
- GRM Schwikowski möchte das Protokoll vom 13.11.2018 bei Nr. 1074 abgeändert haben. Anstatt Volkstrauertag habe er den 01.11. (Allerheiligen) gemeint.

Ohne Beschluss: **Anwesend: 21**

Nr. 1082

Bauantrag zur Umnutzung einer Halle in eine Produktionshalle, Einbau einer Zwischenbühne, Donaustr. 24, FINr. 990, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beantragt wird eine Baugenehmigung zur Umnutzung einer Halle in eine Produktionshalle, Einbau einer Zwischenbühne, Donaustr. 24, FINr. 990, Gemarkung Saal a.d.Donau.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja:21 Nein: 0

Nr. 1083

Bauantrag zur Umgestaltung Alter Friedhof Saal als „Ort der Ruhe und Besinnung“, Kirchplatz 4, FINr. 24, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beantragt wird eine Baugenehmigung zur Umgestaltung Alter Friedhof Saal als „Ort der Ruhe und Besinnung“, Kirchplatz 4, FINr. 24, Gemarkung Saal a.d.Donau.

Vor der Abstimmung erhebt sich ein namentlich nicht bekannter Zuhörer und möchte sich an der Diskussion beteiligen. Der Besucher wurde durch den 1. Bürgermeister darüber informiert, dass Zuhörer im Rahmen einer öffentlichen Sitzung kein Mitspracherecht hätten soweit Ihnen vom Bürgermeister nicht das Wort erteilt wird. Dem Zuhörer war das Wort nicht erteilt worden und er stellte nach dem Hinweis des Bürgermeisters seinen Wortbeitrag ohne weiteren Kommentar ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 1084

Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Regensburger Str., FINr. 1350/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beantragt wird eine Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Regensburger Str., FINr. 1350/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Abweichung wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 1085

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Teuertinger Str. 24b, FINr. 882/6, Gemarkung Reißing

Beantragt wird eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Teuertinger Str. 24b, FINr. 882/6, Gemarkung Reißing

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 1086

Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, FINR. 1385, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 1087

Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet „Schmiedfeld III“ durch Deckblatt Nr. 2

Am 11.09.2018 wurde in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat unter Beschlussnummer 1038 die Änderung des Bebauungsplanes Schmiedfeld III durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Da der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert werden soll, ist ein Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB nicht möglich, da die geplanten Änderungen die sogenannten „Grundzüge der Planung“ berühren und eine Änderung im vereinfachten Verfahren nur bei unerheblichen Kleinigkeiten möglich wäre.

Ziele und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Schmiedfeld III“ trat am 31.01.1994 in Kraft. Der östliche Bereich wurde im Jahr 1995 durch Deckblatt Nr. 1 überplant. Das derzeit im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung von I+D soll dahingehend geändert werden, dass auch die Bebauung mit zwei Vollgeschossen E+I ermöglicht werden soll. Zusätzlich zu den bereits zulässigen Dachformen Satteldach und Krüppelwalmdach soll nun auch ein Walmdach zugelassen werden. Die Garagen- und Nebengebäude sind, wie bisher bereits festgesetzt, dem Hauptgebäude anzupassen, jedoch sollen hier auch Flachdächer zugelassen werden. Für die Festsetzung der mittleren Wandhöhe der Garagen an der Grenze soll die BayBO gelten. Damit soll den Wünschen der Bauwerber Rechnung getragen werden und ein zeit-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

gemäßiger Baustil ermöglicht werden. Zur Erhaltung des städtebaulichen Gesamtbildes soll das Seitenverhältnis, wie im Bebauungsplan festgesetzt, beibehalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als „WA“ dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Das Ingenieurbüro Neidl wurde bereits mit der Planung beauftragt.

Diskussion:

- GRM Ludwig merkt an, weshalb nicht auch bei den Dachformen eine Ergänzung um Flachdächer vorgenommen werde. Dies sei bei zeitgemäßer Bauweise wichtig.
- Der erste Bürgermeister antwortet, dies sei seiner Ansicht nach eine zu massive Änderung bei dem vorhandenen Bebauungsplan aus dem Jahr 1994, in welchem bereits ein Großteil der Gebäude errichtet sei. Bei neu zur erstellenden Bebauungsplänen wäre man großzügiger. Geschäftsleiter Zeitler ergänzt nochmals, dass Flachdächer nur auf Garagen und Nebengebäuden zulässig sein sollten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Bebauungsplanes „Schmiedfeld III“ durch Deckblatt Nr. 2 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die gesamte Fläche des Bebauungsplanes. Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 1088

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Handwerkerhof Mitterfecking“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass der Gemeinderat grundsätzlich der Ausweisung eines „Handwerkerhofes Mitterfecking“ im Bereich der Flurnummern 168 und 168/2, Gemarkung Peterfecking, Saaler Straße, zustimmt. Der Aufstellungsbeschluss sollte jedoch erst nach einer positiven Aussage zur Machbarkeit hinsichtlich der Immissionsprognose gefasst werden.

Das durch den Gemeinderat beauftragte Büro GEO.VER.S.UM hat die in Auftrag gegebene Vorkontingentierung mit Prüfung der Machbarkeit durchgeführt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Kontingentierung von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht zzgl. Zusatzkontingente nach Westen sind ausreichend für ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GEmB) in der Nacht.

Für die weitere Bauleitplanung muss noch die Geräuschkontingentierung und Verkehrslärberechnung durch das Büro GEO.VER.S.UM durchgeführt werden.

Der erste Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau 9 Schreiben von Bewohnern der Waldsiedlung erhalten habe, die er dem Gemeinderat bereits zukommen ließ. Er fasst die Argumentationen dieser Schreiben, die sich gegen die Errichtung eines Handwerkerhofes aussprechen, kurz zusammen:

- Kinderzahl in der Waldsiedlung ist ansteigend, hingegen ist in der Saaler Straße kein sicherer Fußgängerweg vorhanden, Unfälle werden befürchtet

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

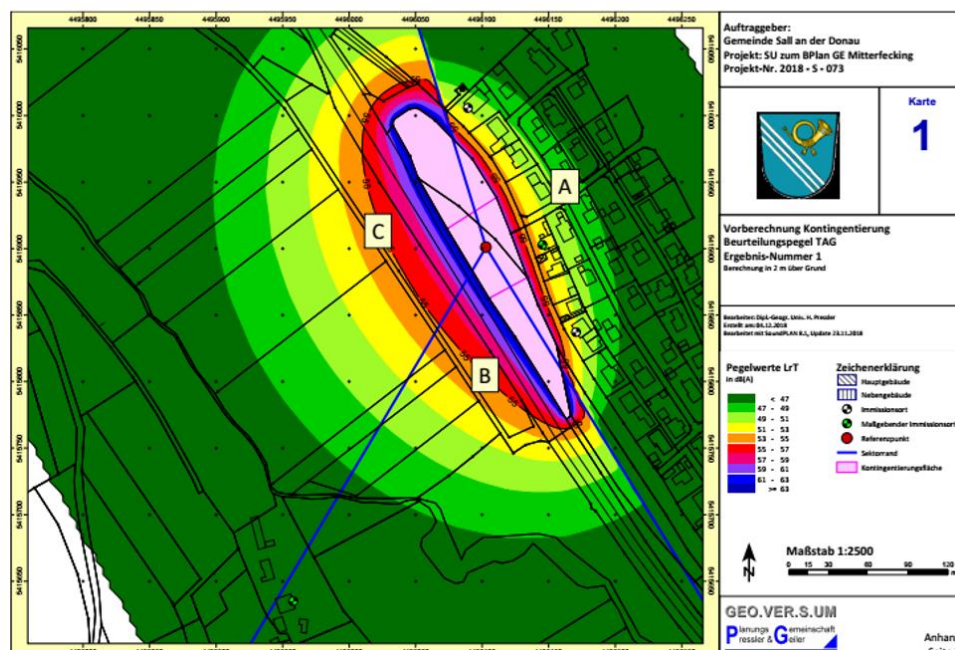
- Beschaulicher Charakter der Waldsiedlung geht verloren
- Angst vor der Entstehung von Feindschaften und negative Auswirkungen für Gemeinde und Buskinder
- Bestandsschutz, Werteverlust
- Lärm- und Stressfaktor
- Die Ansiedlung stehe zum Widerspruch zur geschaffenen Zone 30
- Gefahr für Kinder, Spaziergänger und Jogger
- Zerstörung der Natur (Fledermäuse, Insekten, Baumbestand)
- Zerstörung des Ortsbildes
- Überflutung durch Oberflächenwasser bei Starkregen
Hier ergänzt der erste Bürgermeister, dass dies selbstverständlich geprüft würde.
- Verhinderung einer gesunden Entwicklung der Kinder, kein Spielen an der frischen Luft
- Bodendegradation verursache Klimaveränderung
- Ganze Gemeinde müsse berücksichtigt werden in einer gesunden Balance
- Die Ortsteile seien Wohngegend, das Gewerbe gehöre nach Saal a.d.Donau
- Handwerkerhof bestünde überwiegend aus Lagerhallen
Der erste Bürgermeister dementiert dies. Er stellt fest, dass es sich um eine Kfz-Werkstätte und Hallen zur Lagerung von Arbeitsgerätschaften (Fliesenleger, Sanitär- und Spenglerei), gleich derer in der Abensberger Str. (ehemals Autohaus Türk) handle.
- Auf der Straße zu spielen sei nicht mehr möglich (Schreiben der Kinder)

Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass das Gutachten aus zwei Stufen bestehe. Im ersten Schritt wurde das Planungsbüro beauftragt zu prüfen, ob eine Ansiedlung möglich sei. Die Berechnungsergebnisse von Dipl.-Geograph Horst Pressler von GEO.VER.S.U.M zeigen folgendes:

Die Kontingentierung von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht zzgl. Zusatzkontingente nach Westen sind ausreichend für ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GEMB).

Geschäftsleiter Zeitler zeigt anhand einer Grafik die Beurteilungspegel TAG mit den drei Messpunkten A (Nord), B (Mitte) und C (Süd), die alle innerhalb der zulässigen Werte liegen. Ebenfalls präsentiert er die Pegelwerte NACHT. Nachts werde jedoch nicht gearbeitet, auch fänden keine Anlieferungen statt.

Handwerkerhof Mitterfecking TAG

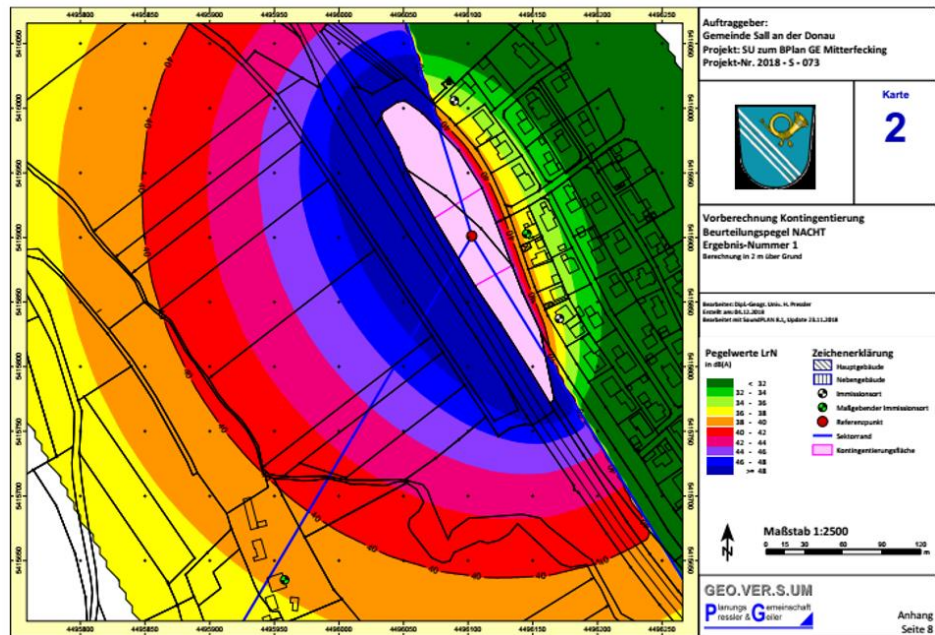


Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Handwerkerhof Mitterfecking
NACHT



Im zweiten Schritt wäre dann lärmschutztechnisch der Straßenlärm zu untersuchen. Hierzu wäre zunächst der derzeitige Verkehr auf der KEH 10 und der Saaler Str. zu prüfen. Anschließend würde dazu der durch das neue Gewerbegebiet zusätzlich entstehende Verkehr mitberücksichtigt. Nach der letzten Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 befahren auf Höhe Mitterfecking täglich 3.075 Fahrzeuge die KEH 10, davon sind 182 Lkw. Bei der Begutachtung müssten aber Verkehrslärm und Gewerbelärm separat betrachtet werden. Untersuchungen zum derzeitigen Verkehrslärm der KEH 10 liegen noch nicht vor. Der Gutachter geht aber davon aus, dass durch die Gebäude des Handwerkerhofs eine gewisse Lärmabschirmung für die dahinter in der Waldsiedlung lebenden Bewohner erreicht werden könnte.

Diskussion:

- GRM Rieger fragt, wie die Kostenübernahme für die Planung sei und ob auch weitere Kosten, wie für Gutachten von den drei Bewerbern übernommen werden würden. Dies bejaht Geschäftsleiter Zeitler, der Gemeinde entstünden keine Kosten. Der erste Bürgermeister ergänzt, dass die Planungskosten von den Bewerbern durch städtebaulichen Vertrag übernommen werden müssten, und dass die Kosten von den Antragstellern auch zu tragen seien, wenn das Gewerbegebiet nicht zustande käme.
- Weiter führt der erste Bürgermeister an, dass der Handwerkerhof von der unteren Naturschutzbehörde als unproblematisch angesehen werde. Die dortige landwirtschaftliche Fläche sei aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen. Er zeigt andere Beispiele für Handwerkerhöfe auf, wie z.B. in der Giselastr. in Kelheim, hier sei ein Gewerbegebiet, das unmittelbar an ein Wohngebiet angrenze. Bei dem Ansiedlungsantrag in Mitterfecking handle es sich zudem um drei Betriebe, welche aus Mitterfecking sind bzw. kommen. Die Kfz-Werkstätte, die bisher mitten im Ort ist, laufe unproblematisch mit unmittelbaren Nachbarn. Bei den anderen beiden Betrieben kämen die Arbeiter mit zwei bis drei Fahrzeugen zum Arbeitsbeginn und zum Ein- und Ausladen. Größere Lkw's beliefern keinen der drei Antragsteller. Zudem ist zu prüfen, ob die Zufahrt bei der bisherigen Feldzufahrt möglich ist. Im positiven Falle wäre die Saaler Straße im Wohnbereich nicht betroffen.
- Der erste Bürgermeister erwähnt, dass es seiner Ansicht nach zu keiner Lärmbelastung und zu keiner Luftverschmutzung käme, räumt aber ein, dass das Gebiet optisch durch den Handwerkerhof nicht schöner werde. Er betont, dass Veränderungen im erträglichen Maße manchmal notwendig seien, da sonst keine Entwicklung möglich sei.

- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt, warum das Lärmgutachten zur Fraktionssitzung noch nicht herausgegeben wurde. Der erste Bürgermeister bemerkt, dass die Fraktionen über das Ergebnis, welches die Gemeinde erst einen Tag vor der Sitzung erhielt, mündlich vorinformiert waren und bekannt war, dass die Dezibel-Werte weder am Tag noch nachts überschritten werden.
Weiter möchte zweiter Bürgermeister Rummel wissen, wie die Konsequenzen für die Häuser mit 51 db sind in Zusammenhang mit dem Straßenlärm.
Darauf antwortet Geschäftsleiter Zeitler, dass entsprechend dem Auftrag nur geprüft wurde, ob ein Gewerbegebiet hier möglich wäre, eine Untersuchung bezüglich Straßenlärm erfolge erst, wie bereits erwähnt, im nächsten Schritt.
- Dazu ergänzt der erste Bürgermeister, dass die Grafik die erlaubten Lärmgrenzwerte zeige. Durch das Büro wurde zudem festgestellt, dass keiner der Betriebe, welche sich ansiedeln möchten, diese Werte überschreite.
- GRM Kasper findet es positiv, dass sich Betriebe ansiedeln möchten. Jedoch müsse festgestellt werden, ob ein Gewerbegebiet hier hinpasse. Für ihn ist es an dieser Stelle nicht geeignet. Das Gutachten gehe von drei Betrieben aus, aber es könnten seiner Meinung nach mehr werden, weil keine Begrenzung gegeben wurde. Das wäre für das Ortsbild nicht positiv. Verkehrsrechtlich ist die Einfahrt in der Kurve für ihn ebenfalls nicht optimal, zumal der vorhandene Strommast problematisch für Lkw mit Anhänger sein dürfte. Er sieht das Gebiet als Notlösung und nicht auf Dauer. Die Meinung der Anwohner sei wichtig und wenn diese dagegen wären, müssten Alternativen geschaffen werden, z.B. das künftige Gewerbegebiet in Saal. Ein Betrieb wolle in Mitterfecking bleiben, für diesen solle Platz geschaffen werden in Mitterfecking. Er erwähnt, zwei Alternativstandorte in Mitterfecking zu wissen, die er aber im Interesse der Grundstückseigentümer nur im nichtöffentlichen Teil dem Rat mitteilen werde.
Hierzu antwortet der erste Bürgermeister, dass die Anzahl der anzusiedelnden Betriebe, so wie es der GR beschließt, durch den Bebauungsplan und die daraus hervorgehende Parzellierung festgelegt werde. Die Belange der Bürger würden bei einer Ansiedlung des Handwerkerhofes ausreichend berücksichtigt und entsprechend geschützt.
- Zum Thema Kontingentierung erklärt der erste Bürgermeister auf Nachfrage von GRM Schwikowski, dass diese allgemeinen Werte nicht überschritten werden dürften, da die Betriebe aber nicht nachts arbeiten würden, entstünden weder Lärm- noch Geruchsbelästigungen. Daraufhin fragt GRM Schwikowski, ob das Gutachten auf das momentane Gelände bezogen sei. Der erste Bürgermeister antwortet, es sei der möglichen Planung entsprechend so berücksichtigt worden. Ferner fragt Schwikowski, ob alle erforderlichen Abstände eingehalten werden würden. Er habe gehört, dass dies bei einem Autobetrieb 100 m seien. Dies könne hier ja nicht gegeben sein.
Geschäftsleiter Zeitler antwortet, dass das Gutachten und auch das Landratsamt bestätigen, dass hier ein Gewerbegebiet mit Kfz-Werkstatt möglich sei.
- GRM Russ meint, die positive Verkehrsberuhigung durch die Zone 30 würde abgeschwächt durch den Handwerkerhof. Der Charakter als reines Wohngebiet solle behalten werden. Er stünde hinter den Bürgern. Lieber solle die Fläche erworben und in eine ökologische Ausgleichsfläche umgewandelt werden. Dies würde den Standort aufwerten.
Der erste Bürgermeister merkt an, dass er in der letzten Sitzung vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss den Auftrag erhalten habe, die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Handwerkerhofes weiterzuverfolgen. Nun sei dieses positiv geprüft und plötzlich scheinen einige Ratsmitglieder Ihren Beschluss der letzten Sitzung, obwohl sich an der Sachlage nichts geändert habe, nicht mehr weiter vertreten zu wollen. Es habe ein Umdenkungsprozess stattgefunden, so GRM Russ.
- GRM Ludwig sagt, die Gemeinderatsmitglieder hätten erst in der letzten Sitzung vom Handwerkerhof erfahren, wohingegen der erste Bürgermeister dies schon länger gewusst hätte. Er hätte gedacht, man hätte aus Reißing gelernt. Nicht alles, was machbar war, war auch sinnvoll. Wenn er sich vorstellen würde, dort zu wohnen wäre auch er dagegen. Die Argumente für einen Handwerkerhof seien nachvollziehbar, aber als Gemeinderat müsse man weiterdenken. Überlegungen zu anderen möglichen Gewerbegebieten und Abwägungen hätten nicht stattgefunden. Die Zeit war zu kurz. Für ihn ist hier

kein geeigneter Ort für eine Gewerbefläche, weder ökologisch noch optisch. In anderen Gegenden würde anders politisch vorgegangen. Die Bürger sind einzubinden bei strategischer Neuausrichtung. Für nachhaltige Maßnahmen müsse der Bürger sensibilisiert werden. Diese Möglichkeit hatte keiner der Anlieger. Eine Umsetzung in ein zielgerichtetes Handlungskonzept sowie eine politische Legitimität habe nicht stattgefunden. GRM Ludwig verstehe die Antragsteller, aber diese wären evtl. auch zu Alternativen bereit. Er empfiehlt ein Entwicklungskonzept auf Grundlage des Flächennutzungsplanes; ein Konzept, das – wenn stichhaltig – neue Gebiete ausweise. Zum jetzigen Zeitpunkt könne er dem Handwerkerhof nicht zustimmen.

Der erste Bürgermeister antwortet darauf, dass der Vorschlag nicht von ihm gekommen sei, sondern der Antrag der Gewerbetreibenden gestellt worden war, von ihm pflichtgemäß geprüft wurde und dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wurde. Auch er habe nicht schon länger, wie von GRM Ludwig behauptet, vom Ansiedlungsgedanken gewusst. Der Gemeinderat habe den Auftrag erteilt, das Thema weiterzuverfolgen. Eine Bürgerinfo im Vorfeld, bevor der Gemeinderat das Thema behandle, sei nicht sinnvoll so lange er selbst nicht wisse, was genau geplant sei. Erst der Gemeinderat erteile den Auftrag zur weiteren Planung, so wie geschehen, welcher dann den Bürgern vorgestellt werden könne. Deshalb müsse zunächst eine Planung erstellt werden, die dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Gemeinderat in der Erst- und Zweitauslegung beurteilt und abgewogen werden muss.

Erst brauche man Informationen, dann könne man diese vorstellen. Er verweist auf den Mitterfeckinger Brunnen – auch hier mussten zuerst Daten und Informationen ermittelt werden, bevor diese in den Gremien behandelt würden und die Öffentlichkeit involviert werde.

Der Gemeinderat beschließe erst mit Satzungsbeschluss einen rechtskräftigen Bebauungsplan für einen Handwerkerhof. Davor würden Belange und Anregungen aller Beteiligten, also auch der Bürger und des Gemeinderates, berücksichtigt und in die Planung mit eingebracht. Letztendlich kann der Gemeinderat bis vor dem Satzungsbeschluss seine Planung wieder verwerfen. Ein anderes Gebiet zur Ansiedlung eines Handwerkerhofes sei zurzeit in Mitterfecking aufgrund fehlender Möglichkeiten des Zugriffs auf Grundstücke nicht erkennbar. Ihm wären keine Grundstücke bekannt und er bezweifle auch, dass GRM Kasper Grundstücke in Mitterfecking benennen könne.

- Zweiter Bürgermeister Rummel merkt an, dass das Protokoll bei Nr. 1069 mit der Niederschrift „Der Gemeinderat der Gemeinde Saal stimmt grundsätzlich der Ausweisung eines Handwerkerhofes zu“ nicht richtig sei. Außerdem hätte auf der Tagesordnung „Auswertung des Lärmgutachtens“ stehen müssen anstatt Aufstellungsbeschluss.
- GRM Kasper sagt, er habe bereits in der letzten Sitzung gewarnt, erst die Bürger zu befragen, bevor Geld ausgegeben werde. Die WfW habe darauf hingewiesen, die Bürger zu befragen.
- GRM Fuchs stellt fest, GRM Ludwig habe in seiner Bemerkung den wünschenswertesten Zustand ausformuliert. Dieser ideale Wunsch setze aber voraus, dass man aus Unmengen von Gewerbegrundstücken auswählen könne. Das sei schwierig. In Mitterfecking sei jemand, der an einem schlechten Standort sein Gewerbe betreibe. Diesem solle man für sein Weiterbestehen keine Steine in den Weg legen. Das Lager des Fliesenlegers ist für ihn kein Diskussionspunkt. Die Autowerkstatt aber sei jetzt an einem schlechten Platz in unmittelbarer Kindergartennähe. Durch den Handwerkerhof könnte ein Ortsansässiger weitermachen. Wer Gewerbe verhindern würde, verhindere damit keine Bebauung. Der Gewerbetreibende würde weitersuchen nach einem geeigneten Standort – im schlechtesten Fall außerhalb der Gemeinde.
- Für GRM Rieger zeigt die große Besucheranzahl bei der Sitzung, wie wichtig das Thema ist. Er versteht die Sorgen bezüglich Lärm und Wertigkeit der Häuser. Aber es gehe nicht um ein Hochhaus sondern um eine Kfz-Werkstatt. Und die Zone 30 gelte auch für Anlieferverkehr. Einer der drei Bewerber hatte eine Idee, Gutachten und Planung würden der Gemeinde nichts kosten. Wenn das Gutachten ausgesagt hätte, es wäre nicht machbar, hätte man das akzeptieren müssen. Ein Gewerbetreibender sagte, es gehe um seine Zukunft und um die seiner sechs Mitarbeiter. Deshalb sollte der Handwerkerhof weiter-

verfolgt werden, bis man sehe, was machbar ist und dann eine Entscheidung treffen. Den Einwand von GRM Kasper mit der Ansiedlung von mehr als drei Betrieben sehe er nicht, da flächentechnisch nicht machbar. Der von GRM Kasper erwähnte Mittelspannungsmasten werde in zwei Jahren entfernt. Wenn das Gutachten sage, es gehe nicht, solle man im Sinne der Bürger entscheiden.

Der erste Bürgermeister merkt an, dass die Antragsteller im Vorfeld geprüft hatten, dass die Mittelspannungsleitung kein Problem darstelle. Auch solle man an die Fliederstraße in Saal denken, die rückwärtig zu den Hallen in der Abensberger Str. (ehem. Autohaus Türk) liege. Die Anwohner hätten hier keinen Ärger, obwohl die Hallen direkt am Ort liegen. Deshalb wären die Hallen in Mitterfecking vertretbar, noch dazu weil sie niedriger liegen. Außerdem könne hier genauso eine landwirtschaftliche Scheune gebaut werden, die als privilegiertes Vorhaben auf dem Gelände zulässig sei.

- GRM Kasper findet, es bestehe ein Unterschied bei der Fliederstraße, da diese Bestand sei und hier eine komplette Neuschaffung nötig wäre. Für ihn sei es keine Entscheidung im Sinne der Bürger. Sonst wären dem Gremium bei jedem Bauantrag die Nachbarunterschriften wichtig, hier seien sie egal.

Der erste Bürgermeister entgegnet, politisch gesehen wäre es einfach, nichts zu machen, weil die Leute dagegen seien. Aufgabe des Bürgermeisters und auch des Gemeinderates sei aber, das Gesamtgefüge zu prüfen. Die Baugebiete „Alte Turnhalle“, „Heide IV“ und „Hinter der Schule“ wären dann alle nicht machbar gewesen, weil es immer Anwohner gab, die dagegen waren. Ein solches Denken und Handeln, wie es GRM Kasper erwähnt, würde Stillstand für eine Gemeinde und deren Entwicklung bedeuten.

- Seine Zustimmung, so GRM Schwikowski, bei der letzten Sitzung bezog sich auf die Weiterprüfung, was möglich sei. Einem Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes könne er nicht ruhigen Gewissens zustimmen. Seiner Meinung nach fehlen Informationen zur An- und Abfahrt. Die Saaler Str. sollte nicht tangiert werden. Außerdem interessiere ihn, wie das Gelände aufgeteilt sei, wie die Lkw herauskommen sollen, ob es eine Wendeschleife gebe. Die CSU habe anscheinend eine Einteilung gesehen, er nicht.

Der erste Bürgermeister erwähnt zum wiederholten Male, das Bauleitverfahren werde mit dem Beschluss gestartet. Dann kann geplant werden, was möglich ist.

- GRM Schwikowski fragt, wenn es eine Vorstellung des Gewerbetreibenden gäbe, warum diese dem Gemeinderat vorenthalten wurde.

Der erste Bürgermeister entgegnet, dass er dem Gemeinderat nichts vorenthalten habe und auch er eine konkrete Planung der Antragsteller noch nicht habe. Diese werde eben vom Planungsbüro erhoben und eingearbeitet.

- GRM Ludwig sagt, es gehe nicht darum, Gewerbegebiete zu verhindern, sondern dass die Planung nachvollziehbar sein müsse. Die Bürger und der Gemeinderat müssten wissen, was auf sie zukäme. Transparenz müsse vorhanden sein. In der November-Sitzung hätten die Gemeinderäte erstmals davon gehört und im Dezember solle er anhand der farbigen Grafiken abstimmen. In der Vergangenheit bei Bürgermeister Buberger hätte der Gemeinderat Skizzen gesehen, bevor abgestimmt wurde. Auch beim Kirchplatz sah man zuvor, wie es aussehen soll. Weiter sagt er - bezogen auf den Kommentar des ersten Bürgermeisters, politisch gesehen wäre es einfach, nichts zu machen - er habe es nicht nötig, die Bürger zu bitten, dass er gewählt wird. Er handle so, wie er es für richtig halte.

Der erste Bürgermeister antwortet, dass die Aussage von GRM Ludwig aus seiner Sicht so nicht stimme. Bezüglich der Planung am Kirchplatz habe der Gemeinderat, ohne dass etwas vorlag, beschlossen, dass ein Ideenwettbewerb beauftragt werde. Dieser wurde durch ein beauftragtes Büro durchgeführt, welches ebenfalls ein Honorar hierfür verlangte. Anschließend wurde durch die Mitglieder des Gremiums im Ideenwettbewerb der Sieger dieses Wettbewerbes festgestellt, der dann den Auftrag zur Platzgestaltung erhielt. Die Gemeinde könne nicht ein Büro beauftragen, etwas zu zeichnen ohne den Auftrag des Gemeinderates erhalten zu haben. Dazu bedürfe es des Aufstellungsbeschlusses. Dann erst könnten Entwürfe für den Gemeinderat erarbeitet werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schneider meint, er dachte wie zweiter Bürgermeister Rummel, dass das Lärmgutachten ausgewertet würde. Er bringt an, dass auch im Ort Oberfecking aufgrund der Biogasbetriebe ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen gegeben sei, trotzdem gebe es ein Miteinander.

GRM Kutil verlässt den Sitzungssaal.

Ihm wäre wichtig, dass der Betrieb ortsansässig bleibe, auch wegen der sechs Beschäftigten und des Lehrbetriebes mit Auszubildenden. Jeder Arbeitsplatz sei wichtig. Man solle Alternativplätze suchen, wo so etwas machbar wäre und das Verfahren ruhen lassen, bis dies geklärt sei. Er verweist auf GRM Kasper und dessen zwei Alternativstandorte.

GRM Kutil betritt den Sitzungssaal.

Daraufhin antwortet der erste Bürgermeister, die Gemeinde, vertreten durch seine Person, sei ständig auf der Suche und er bezweifle, ob die beiden Alternativstandorte tatsächlich zur Verfügung ständen. Hätte GRM Kasper dies eher bekannt gegeben, hätte man dies jedoch auf die Tagesordnung setzen können bzw. im Vorfeld prüfen können. GRM Kasper entgegnet, er habe erst am Sonntag davon erfahren.

- GRM Puntus merkt an, dass bei der Diskussion um das Gewerbegebiet Reißing gesagt wurde, keine großen Gewerbegebiete auszuweisen, sondern nur kleine mit ortsansässigen Betrieben. Dies wäre hier beim Handwerkerhof Mitterfecking der Fall.
- GRM Dietz sagt, es müsse eben geprüft werden, ob ein Gewerbegebiet hier möglich ist. Die Einfahrt verlaufe parallel zur KEH 10, somit wäre die Saaler Str. nicht betroffen.
- GRM Rieger findet es ebenfalls wichtig, dass die Saaler Str. nicht mehr belastet wird als bisher.

Der erste Bürgermeister entgegnet, er sehe diese Gefahr nicht, da er die Betriebe kenne. Würde er in der Waldsiedlung wohnen, hätte er diesbezüglich keine Bedenken.

- GRM Fuchs sieht es als den Auftrag des Gemeinderates an, dass Entscheidungen bei Beschlüssen für alle Bürger gefällt werden, deshalb würde er hier für einen Handwerkerhof stimmen. Der Bebauungsplan müsse so gestaltet werden, dass die Zugänge zu den Gebäuden zur KEH 10 gerichtet wären, um die Zufahrt für die Anwohner so erträglich wie möglich zu machen. Die Belange und Bedenken der Bewohner müssten ernst genommen werden. Jedoch bedinge eine große Gemeinschaft Entscheidungen, die für den Einzelnen vertretbare Einschränkungen darstellen könnten.
- Zweiter Bürgermeister Rummel sagt, ihm gehe die Diskussion zu weit. Die vorhandenen Lärmgutachten würden über 50 db gehen, was bedeute, dass die Werte nicht eingehalten werden würden.

GRM Rieger antwortet, dass die Werte erlaubt seien.

Zweiter Bürgermeister Rummel entgegnet, die Werte seien höher. Ein Mischgebiet wäre ein Problem gewesen. So wie er es verstehe, wäre ein Wohngebiet lt. Lärmgutachten möglich und machbar. Evtl. wäre für die Gewerbetreibenden Platz bei den Biogasanlagen. Er sieht zwar die Verkaufsbereitschaft problematisch, aber vielleicht könne man pachten.

Der erste Bürgermeister erklärt, dass bei einem Wohngebiet das Verkehrsaufkommen vermutlich höher wäre. Zum Vorschlag, die Betriebe im Bereich der Biogasanlage unterzubringen, sagt er, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handle, und hier vermutlich kein Gewerbegebiet erlaubt würde.

Geschäftsleiter Zeitler erwähnt, man solle darauf vertrauen was das Gutachten ergebe – dieses sei neutral und nicht parteiisch.

- GRM Ludwig verweist auf andere politische Beispiele, wie der Skischaukel am Riedberger Horn. Die Gemeinde hätte andere Gewerbegebiete im Flächennutzungsplan. Es müsse abgeklärt werden, ob die Gewerbetreibenden hier untergebracht werden könnten. Falls nichts anderes verfügbar sei, müsse man mit den Anwohnern reden, jedoch nicht erst einen Beschluss fassen.

Der erste Bürgermeister Nerb erwähnt, es gehe nicht darum, ein neues Gewerbegebiet zu schaffen, sondern den Bedarf eines Ortsansässigen zu befriedigen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Fuchs sagt, er schätze GRM Ludwig als Demokrat, aber es müsse klar sein, dass dann alle Bürger befragt werden müssten, weil es alle angehe. GRM Fuchs drängt auf eine schnelle Lösung, weil hier jemand noch den Mut habe, ein Gewerbe zu betreiben und andererseits eines nicht vorhanden sei: Zeit.
- GRM Wochinger findet, dass das Anliegen eines Gewerbetreibenden im Keim erstickt werde, wenn der Gemeinderat nicht zustimme. Der Antragssteller trage die Kosten, nicht die Gemeinde. Sollte sich herausstellen, dass es nichts bringe, könne immer noch nein gesagt werden.
Der erste Bürgermeister bestätigt dies. Es wäre wie bei TOP 5; hier müssten Bedingungen geschaffen werden, um überhaupt bauen zu können. Genauso werde dieser Antrag behandelt. Deshalb befürworte er diesen Antrag.
- GRM Kasper entgegnet, in den Briefen der Bürger gehe es nicht um Dinge wie die Einfahrt, sondern dass hier einfach kein Gewerbegebiet gewünscht sei.
Der erste Bürgermeister sagt, der Gemeinderat habe sicher verstanden worum es gehe. Aber das Verfahren könne nur unter der Bezeichnung Gewerbegebiet durchgezogen werden. Es gehe nicht um möglichst viel Gewerbe, sondern nur um die Interessen der ortsansässigen Betriebe.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flurnummern 168 und 168/2, jeweils Gemarkung Peterfecking, welches wie folgt umgrenzt ist:
 - im Norden durch die Gemeindestraße „Saaler Straße“, FINr. 136/13, Gemarkung Peterfecking
 - im Süden durch das Flurstück 467, Gemarkung Mitterfecking
 - im Westen durch die Kreisstraße KEH 10, FINr. 136/2, Gemarkung Peterfecking
 - im Osten durch die Gemeindestraße „Saaler Straße“, FINrn. 136/13, Gemarkung Peterfecking und Teilfläche aus FINr. 463/20, Gemarkung Mitterfecking.
2. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Bebauungsplan soll das Gebiet als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen werden.
3. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
4. Mit den Vorhabenträgern ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu schließen.
5. Mit der Planung wird das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

Anwesend: 21 Ja: 11 Nein: 10

Nr. 1089

Änderung des Flächennutzungsplanes Saal a.d.Donau im Bereich „Handwerkerhof Mitterfecking“ durch Deckblatt Nr. 8;

Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 für den Bereich der Flurnummern 168 und 168/2, jeweils Gemarkung Peterfecking, bislang als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, diese sollen künftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.
2. Gleichzeitig erfolgt im Parallelverfahren für den bezeichneten Bereich die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.
3. Mit den Vorhabenträgern ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu schließen.
4. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

Nr. 1090

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reißing gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Reißing); Aufstellungsbeschluss

Eine Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Ziele und Zwecke:

Die Einbeziehungssatzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwischen der bestehenden Bebauung sicherstellen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) bzw. Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im Ortsteil Reißing sind derzeit keinerlei Bauflächen am Markt verfügbar. Allerdings haben Bauwillige den Wunsch geäußert, an ihrem Heimatort ein Familienheim zu errichten. Hierdurch wird die Abwanderung der jungen Generation in die Ballungsräume vermieden und eine Stärkung des ländlichen Raums gefördert.

Der Geltungsbereich der Satzung schließt sich unmittelbar an bebaute oder bebaubare Flächen an, von einer geordneten baulichen Entwicklung kann daher ausgegangen werden.

Der Bürgermeister hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2018 mit weiteren Grundstückseigentümern gesprochen, diese haben aber kein Interesse an einer Beteiligung.

Somit ergibt sich für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung folgende Bereiche:

- FINr. 120/6, Gemarkung Reißing, für welches ein Vorbescheidsverfahren läuft – dieses Grundstück ist bereits im Flächennutzungsplan als MD dargestellt.
- FINr. 49, Gemarkung Reißing (im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft; östlicher Teilbereich als MD ausgewiesen) einschließlich der FINrn. 50/1, Gemarkung Reißing – als Fläche für Landwirtschaft im Flächennutzungsplan ausgewiesen, welches als Zufahrt für die FINr. 49, Gemarkung Reißing dienen soll.

Die Planungskosten sind von den Eigentümern der Grundstücke zu tragen.

Diskussion:

- GRM Ludwig fragt nach der Gesamtfläche und wieviel die Gemeinde erwerben könne. Der erste Bürgermeister Nerb erwähnt, bei der Fläche neben dem Feuerwehrhaus handle es sich um eine bebaubare Fläche von ca. 868 m², FI.Nr.: 120/6 Gemarkung Reißing und beim anderen Grundstück, FI.Nr.: 49 Gemarkung Reißing, um eine Gesamtfläche von ca. 3223 m², die aber wegen Überschwemmungsgefahr nur zu einem kleinen Teil bebaut werden kann. Es wird nur ein Bauplatz möglich sein. Hier müssten Retentionsflächen geschaffen werden, was für alle Anwohner in diesem Bereich von Vorteil sei.
- GRM Prantl spricht zum Grundstück FI.Nr. 49 ebenfalls die Problematik der Überschwemmungsgefahr an. Hier erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass lt. Wasserwirtschaftsamt eine Bebauung möglich sei. Wenn der Grundstückseigentümer die Fläche veräußere, könnten sowohl für die Natur als auch für die Anwohner Verbesserungen geschaffen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schwikowski fragt bezüglich des vereinfachten Verfahrens, ob auch die an die Schneidergasse angrenzende Fläche, auf welcher bereits zwei Wohnhäuser gebaut wurden, Fl.Nr 44 Gemarkung Reißing, mit in das Verfahren aufgenommen werden könne. Der erste Bürgermeister erklärt, dass der Eigentümer dieser Fläche zur Zeit keine Veräußerung wünsche.
Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass eine Ausweisung als reines Wohngebiet nicht möglich wäre aufgrund der Biogasanlage.
- GRM Schwikowski will weiter wissen, ob dies dann mit dem vereinfachten Verfahren nichts zu tun habe. Geschäftsleiter Zeitler antwortet, dies stehe nicht zur Debatte. GRM Schwikowski ist der Meinung, dies sollte mit einbezogen werden für die Zukunft.
Daraufhin entgegnet der erste Bürgermeister, das sei nicht sinnvoll, da die Gemeinde dann für Privatgrund Baurecht schaffen würde und der Gemeinderat diese Vorgehensweise in der Vergangenheit abgelehnt habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Reißing („Einbeziehungssatzung Reißing“). Der Umgriff betrifft die Flurnummern 120/6, 49 und 50/1, jeweils Gemarkung Reißing.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

GRM Wochinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1091

Ortsrechtsnovelle 2019:

hier: Aufhebung der Entwässerungssatzung und der zugehörigen Gebührensatzung der gemeindlichen Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat gemäß Beschluss Nr. 675 vom 06.12.2016 beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) eine Prüfung, ob eine Erweiterung des Verbandsgebiets um die Gebiete der Ortsteile Einmuß, Reißing, Buchhofen, Ober- und Unterteuerting sowie Ober- und Unterschambach möglich ist, beantragt.

Der AZV hat nunmehr in seiner Sitzung vom 24.10.2018 über diesen Antrag entschieden und sein Einzugsgebiet mit Wirkung zum 01.01.2019 auf die gesamte Fläche der jeweiligen Mitgliedskommunen erweitert. Für Saal a.d.Donau bedeutet dies, dass die Abwasserentsorgungseinrichtung (d.h. das Kanalnetz) in den o.g. südlichen Ortsteilen zu diesem Stichtag an den AZV zum Weiterbetrieb übergeben wird. Über eine finanzielle Abgeltung für den Zeitwert des Kanalnetzes durch den AZV an die Gemeinde Saal a.d.Donau wird noch mittels gesonderter Vereinbarung abschließend zu befinden zu sein.

Bei der o.g. Sitzung des AZVs hat dieser auch eine neue Verbands-, Entwässerungs-, sowie Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2019 für sein neues, vergrößertes Verbandsgebiet beschlossen. Mit Schreiben vom 25.10.2018 teilte der AZV ferner mit, dass eine Rücksprache bei der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim ergeben habe, dass die gemeindlichen Satzungen im Rahmen der Übertragung der Entwässerungseinrichtung nicht automatisch außer Kraft gesetzt werden. Es sei daher erforderlich, dass diese von den einzelnen Kommunen noch in 2018 zum Ablauf des 31.12.2018 mittels Aufhebungssatzung aufgehoben werden.

Beschluss:

1. Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung(GO), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Entwässerungssatzung - EWS -)

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Entwässerungssatzung - EWS -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2012 tritt außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.

2. Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung

zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (BGS-EWS)

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (BGS-EWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2012 tritt außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Wochinger betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1092

Ortsrechtsnovelle 2019;

hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zum Erlass von Wasserverbrauchsgebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 553 vom 07.06.2016 grundsätzlich bestimmt unter welchen Bedingungen die Verwaltung Wasserverbrauchsgebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch erlassen soll. Der Finanzausschuss hat nunmehr seinerseits mit Beschluss Nr. 351 vom 24.10.2018 bestimmt, dem Gemeinderat zu empfehlen diesen Beschluss wieder aufzuheben; und zwar rückwirkend zum 01.01.2018. Hinsichtlich der Details wird je auf die Sitzungsprotokolle o.g. Beschlüsse verwiesen.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel möchte bezüglich der Abwassergebühren wissen, was passiere, falls ein Landwirt einen (Trink-)Wasserrohrbruch habe und diesen nicht bemerke.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der erste Bürgermeister erklärt hier, dass diese – entsprechender Antrag durch den Landwirt beim Abwasserzweckverband vorausgesetzt – dann erlassen werden würden, da in solchen Fällen ja nachgewiesen werden könne, dass die Abwasserentsorgungseinrichtung nicht mit dem auf dem Wasserverbrauchszähler ermittelten Wert in Anspruch genommen wurde.

Mit der Übergabe der Abwasserbeseitigung auch in den Ortsteilen zum 01.01.2019 an den AZV Kelheim (vgl. Beschluss Nr. 1090 v. 18.12.2018) seien entsprechende Anträge jedoch – für die gesamte Gemeinde – an den AZV zu stellen.

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 533 vom 07.06.2016 wird rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 1093

Ortsrechtsnovelle 2019;

hier: Neufestsetzung der Trinkwassergebühren für die Haushaltsjahre ab 2019

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 349 vom 24.10.2018 einstimmig empfohlen mittels Änderungssatzung zu bestimmen, dass die Verbrauchsgebühren der gemeindeeigenen Wasserversorgung mit Wirkung zum 01.01.2019 von derzeit 1,07 €/m³ auf 1,35 €/m³ (je netto) erhöht werden. Hauptbeweggründe sind eine Erhöhung des Bezugspreises für Fremdwasser bei den Stadtwerken Kelheim von ehemals 0,87 €/m³ auf nunmehr 1,31 €/m³ (netto) und eine Beanstandung durch den BKPV, wonach die Verbrauchsgebühr generell zu niedrig sei. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zum o.g. Beschluss des Finanzausschusses hingewiesen.

Diskussion:

- Kämmerer Roithmayer berichtet vom Schreiben eines Mitterfeckinger Bürgers an die Gemeinderatsmitglieder, in welchem dieser die Art und Weise, sowie die Höhe der Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen beim gemeindlichen Saaler Wasserwerk kritisiere. Hierzu erklärt der Kämmerer unter Verweis auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommHV, dass die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen nicht zur Disposition des Gemeinderates Saal a.d.Donau stehe. Berücksichtigt die Gemeinde bei kostenrechnenden Einrichtungen i.S.d. § 12 KommHV (wie z.B. der Trinkwasserversorgung) keine kalkulatorischen Kosten, so wird dies von der Rechtsaufsicht am Landratsamt beanstandet; wie zuletzt beim Gemeindekindergarten bei der überörtlichen Rechnungsprüfung in 2012 geschehen. Hinsichtlich der Höhe der kalkulatorischen Zinsen (6% p.a. bis 2017, 3% p.a. seit 2018) sei zu sagen, dass hier eine langjährige Verzinsung von Anlagekapital gemittelt berücksichtigt werden müsse. Zwar stagniere das aktuelle Zinsniveau bei rd. 0% p.a., jedoch ergeben sich unter Berücksichtigung früherer Zinsjahre (teilweise noch aus den 1980er Jahren und früher) höhere Mittelwerte. So habe nicht zuletzt auch das VG Augsburg mit Urteil vom 1. August 2018 (Az. Au 6 K 17.441) festgestellt, dass - auch in der aktuellen Zinssituation - ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,5 % p.a. für eine Wasserver- und/oder Abwasserentsorgungsanlage nicht zu beanstanden sei.
- Der Zuhörer Wieland steht auf und wirft ein, dass die Angaben des Kämmerers unrichtig und falsch dargestellt wären.

Der erste Bürgermeister weist Herrn Wieland darauf hin, dass Zuhörer kein Mitspracherecht in öffentlichen Gemeinderatssitzungen hätten und Herrn Wieland auch nicht das Wort erteilt wurde. Weiter fordert der erste Bürgermeister ihn auf, seinen Wortbeitrag zu beenden.

Herr Wieland spricht weiter, weshalb der erste Bürgermeister ihn erneut auffordert, ruhig zu sein, da er sonst von seinem Hausrecht Gebrauch machen würde und Herrn Wieland des Sitzungssaals verweisen würde.

Herr Wieland spricht ohne Unterbrechung weiter und sagt ohne weitere Aufforderung durch den ersten Bürgermeister, dass es einer Verweisung aus dem Sitzungssaal nicht bedürfe, da er sowieso gehen würde und verabschiedet sich mit einem „Auf Wiedersehen“.

Zu einem Verweisen aus dem Sitzungssaal durch den ersten Bürgermeister kam es nicht, da Herr Wieland den Sitzungssaal auf eigene Entscheidung verlassen hatte.

- Der erste Bürgermeister berichtet von den Preisen der anderen Gemeinden bzw. Wasserzweckverbänden. Die Fraktionen haben hierüber eine Auflistung erhalten.
- GRM Ludwig sagt, der Fremdwasserbezug über die Stadtwerke Kelheim sei in 2017 wesentlich größer verglichen mit dem aus 2016. Er könne sich vorstellen, dass hier das Druckverhältnis nicht stimme und deshalb teures (Fremd-)Wasser bezogen werde. Weiter möchte er wissen, warum die Herstellungsbeiträge nicht angepasst worden wären. Die letzte Anpassung sei in 2015 erfolgt und lt. Art.8 Abs. 6 Satz 2 KAG habe die Gemeinde die Möglichkeit, den Ausgleich über 4 Jahre zu schaffen. GRM Ludwig sei zwar für eine Preiserhöhung aber nicht in dieser Höhe.
- Zum Fremdwasserbezug aus Kelheim erklärt der erste Bürgermeister, dass an den Übergabeschächten im Bereich der Firmen Grimm und Fichtl Druckventile eingebaut wären, welche automatisch öffnen, wenn der Wasserdruck im Versorgungssystem Saal abfalle. Das kann durch hohe Abnahme der Verbraucher oder auch durch Wasserrohrbrüche verursacht werden. Im Jahr 2017 war zudem ein Hauptwasserrohrbruch an der Ecke Hauptstraße/Ringweg, weshalb für einen längeren Zeitraum - der erste Bürgermeister vermutet mehrere Tage - die Wasserversorgung für den Hauptort Saal ausschließlich durch Fremdwasserbezug aus Kelheim erfolgte. Weiter wurde 2017 festgestellt, dass das Ventil am Übergabeschacht Grimm einen Defekt hatte, was dazu führte, dass mehr Fremdwasser an die Wasserversorgung Saal abgegeben wurde. Dieses Ventil wurde ausgetauscht und somit erfolgt erst dann Fremdwasserbezug, wenn der Druck wie geschildert im Versorgungsnetz Saal absinke.

Zur Frage der Anpassung der Herstellungsbeiträge bei der Grundstücks- und Geschossflächenberechnung erklärt der erste Bürgermeister, dass die Gemeinde zur Durchführung sog. Globalberechnungen in vierjährigem Rhythmus verpflichtet sei und das seit seiner Amtsübernahme erfolge. In der Vergangenheit sei dies nicht wie gesetzlich vorgegeben der Fall gewesen, weshalb auch das Wasserwerk Saal verschuldet sei. Nach der letzten Globalberechnung 2011 sei der Wasserpreis 2011 von 70 Cent auf 97 Cent angehoben worden. 2015 wurde der Wasserpreis erneut angepasst und auf 1,07 € pro m³ entnommenen Wassers angehoben. Nach der neuesten Feststellung des BKPV (Bayerischer kommunaler Prüfungsverband) müsse der Wasserpreis erneut angepasst werden, weshalb die Verwaltung eine Anhebung auf 1,35 € pro m³ vorschlage.

Eine Anpassung der Herstellungskosten wurde durch die Verwaltung nicht vorgeschlagen, die SPD-Fraktion könne aber hierzu einen Antrag stellen, wenn diese das wünsche. Die letzten drei Jahre wären durch die moderate Gebührenanhebung so bereits Schulden abgebaut worden. Mit dem leicht über dem Bezugspreis bei den Stadtwerken Kelheim liegenden 1,35 €/m³ wolle man dies fortsetzen. Der erste Bürgermeister bemerkt, die Gemeinde könne Wasser nicht zu einem günstigeren Preis abgeben als sie es selbst einkaufen würde.

- GRM Ludwig sagt bei Berücksichtigung der 33.000 m³, die von Kelheim in 2017 zugekauft worden seien, müsste der Einkaufspreis wieder zurückgehen, für ihn seien die Durchschnitte eine Farce.

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

- Auf Nachfragen von GRM Schwikowski erklärt der erste Bürgermeister, dass im Jahr 2017 von 220.000 ins Trinkwassernetz abgegebenen m³ seines Wissens nach ca. 50.000 m³ von Kelheim zugekauft worden seien. Die genaue Zahl müsse er aber erst nachsehen.
- GRM Schwikowski möchte wissen, welcher MwSt-Satz bei der Verbrauchsgebühr berücksichtigt werde. Kämmerer Roithmayer erklärt, dass hier der ermäßigte Steuersatz

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- von 7% angesetzt werde und dem Nettopreis von 1,35 €/m³ zugerechnet würde, sodass sich für den Bürger ein Bruttobezugspreis von 1,44 € ergebe.
- GRM Kasper findet, dass 26,16% Erhöhung ein zu großer Sprung für die Bürger sei. Es müsse zwar wirtschaftlich gearbeitet werden, zur Deckung würden jedoch 1,24 € ausreichen. Deshalb wäre der Vorschlag der WfW, die Verbrauchsgebühr auf 1,25 € wie bei der Hopfenbachtalgruppe zu erhöhen, dann sei das Gemeindegebiet einheitlich. Nächster Sprung wäre dann eine neue Kalkulation.
 - GRM Dietz sagt, kein Betrieb könne sich leisten, 1,4 Mio. € Schulden mitzuschleppen. Für ihn wäre aber eine Erhöhung von 5% alle paar Jahre sinnvoller als 30% auf einmal.
 - GRM Prantl sagt, Kelheim habe um 50% erhöht und es müsse noch der Wasserverlust von 20% berücksichtigt werden.
 - GRM Ludwig bemerkt, dass die Stadtwerke Kelheim ein Wirtschaftsunternehmen seien, die Gemeinde jedoch größtenteils durch die Einkommensteuer finanziert werde. Er ist ebenfalls der Meinung, kleinere Erhöhungen von 5% seien besser als 30% auf einmal. Der erste Bürgermeister entgegnet, mit 1,35 € sei man auf dem richtigen Weg um kostendeckend wirtschaften zu können. Dann seien niedrigere Anhebungen in der Zukunft möglich. Leider wurde das in der Vergangenheit nicht so praktiziert, weshalb das Wasserwerk auch mit rund 1,4 Mio. € verschuldet sei. Die Hopfenbachtalgruppe habe jahrelang richtig gewirtschaftet (z.B. einen Hochbehälter ohne Schulden errichtet). Mit der Anpassung an die Hopfenbachtalgruppe auf 1,25 € würde das Verschuldungsproblem des gemeindlichen Wasserwerks nicht gelöst.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -)

§ 1

Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) in der Fassung vom 07.12.2010 geändert durch Änderungssatzungen vom 01.01.14 und 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt **1,35 €/m³** entnommenen Wassers.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,35 €/m³** entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3

GRM Schneider und Dietl verlassen den Sitzungssaal.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 1094

Ortsrechtsnovelle 2019:

hier: Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Der Finanzausschuss hat mit den Ziff. 3 und 1 der einstimmig gefassten Beschlüsse Nrn. 352 und 353 vom 24.10.2018 die Finanzverwaltung beauftragt den Entwurf einer Änderungssatzung für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Gemeindefriedhofes Saal a.d.Donau nach Maßgabe der folgenden Punkte zu erstellen:

- **Erhöhung der Gebühren um pauschal 10%**
- Einrechnung der Gebührensätze für Müllabfuhr und Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung von 135,00 € für Erdbestattungen und 65,00 € für Urnenbestattungen in die allgemeine Grabnutzungsgebühr

Das Inkrafttreten soll **mit Wirkung zum 01.01.2020** erfolgen. Ferner ist zu beachten, dass die Grabgebührenbeträge pauschal durch die Anzahl der jeweiligen Ruhefristjahre teilbar zu sein haben. Bei nicht glatt teilbaren Beträgen sollen diese auf den nächsthöheren glatt teilbaren Betrag aufgerundet werden.

Die Gebührensätze wurden zwischenzeitlich in enger Absprache mit der Friedhofsverwaltung von der Finanzverwaltung unter Beachtung der o.g. Punkte kalkuliert.

Hinsichtlich der Begründung der Gebührenerhöhung wird auf das Sitzungsprotokoll zu den o.g. Beschlüssen des Finanzausschusses verwiesen. Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit den Ziff. 4 und 2 dieser Beschlüsse auch empfohlen, die erarbeitete Änderungssatzung zu beschließen.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Gemeinde Saal a.d.Donau
(- FGS -)**

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Saal a.d.Donau (- FGS -) in der Fassung vom 19.10.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 18.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühren betragen für ein

a) Einzelgrab	540,00 €
b) Familiengrab	900,00 €
c) Kindergrab	270,00 €
d) Urnengrab	600,00 €
e) Urnennischengrab	1.230,00 €

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonstige Gebühren

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. für die Benutzung des Leichenhauses 70,00 €
2. Entfernen des Grabdenkmals 250,00 €
3. Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

GRM Schneider und GRM Dietl betreten den Sitzungssaal.

Nr. 1095

Ortsrechtsnovelle 2019:

hier: Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Mit der Ortsrechtsnovelle 2017 hat der Gemeinde unter Beschluss Nr. 802 vom 04.07.2017 entschieden § 8 Abs. 3 Nr. 2 einen Buchst. k anzufügen, der da lautet:

„k) *Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Bauleitplanung und der Vorbereitung und Behandlung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, mit Ausnahme des Aufstellungs-, Feststellungs- und Satzungsbeschlusses.*“

Ziel dieser Neuregelung wäre gewesen, dass die Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen künftig durch den Bauausschuss erfolgen sollten. Diese dauern erfahrungsgemäß sehr lange, da zu jeder einzelnen Stellungnahme ein eigener entsprechender Beschluss zu fassen ist. Hierdurch kann es durchaus vorkommen, dass zu einem TOP bis zu 20 Beschlüsse oder mehr zu fassen sind. Daher wurde im Gemeinderat der Wunsch nach Entlastung durch entsprechende Übertragung dieser Angelegenheit auf den Bauausschuss gewünscht. Die schlussendliche Verabschiedung des Bauleitplanes durch entsprechenden Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss wurde hingegen beim Gemeinderat belassen, um diesem die Gelegenheit zu geben, sich nach der Behandlung der Stellungnahmen über das schlussendliche Ergebnis nochmals zu informieren.

Das Ziel der Neuregelung wurde durch diese nur bedingt erreicht. Grund hierfür war, dass durch deren Anwendung das Bauleitplanungsverfahren nicht unerheblich verlängert wird. So muss nach den erfolgten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuerst die nächste Bauausschusssitzung abgewartet werden, dort die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durchzuführen um abschließend den Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu fassen. Will man nur eine Sitzung abhalten, so muss sich der Gemeinderat wieder den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange widmen.

Es ist jedoch anzumerken, dass in den letzten anderthalb Jahren nicht einmal der Fall eingetreten ist, dass der Gemeinderat nachträglich die Planung geändert hat, sofern dies nicht nach entsprechenden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange nötig war bzw. sich aufgrund von geophysikalischen Gutachten aus tatsächlichen Gründen zwingend ergab. Hier kann man argumentieren, dass in diesen Fällen die Einarbeitung dieser Sachverhalte in den

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

jeweiligen Bauleitplan sich schon nach den Regelungen des BauGB rechtlich verbindlich ergibt. Ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten zwischen Bauausschuss und Gemeinderat wäre in diesen Fällen also nicht zu erwarten und u.U. sogar rechtsaufsichtlich zu beanstanden.

Um den vorgenannten Interessen gerecht zu werden schlägt die Verwaltung daher vor nach der Geschäftsordnung künftig nur noch die Aufstellungsbeschlüsse zwingend dem Gemeinderat zuzuweisen. Der Bauausschuss soll berechtigt sein Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse zu fassen, wenn er die mit dem Aufstellungsbeschluss getroffene Planung des Gemeinderates nicht wesentlich ändert. Wesentliche Änderungen sollen insbesondere dann nicht vorliegen, wenn der Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss gegenüber der Planung des Aufstellungsbeschlusses nur insofern abweicht, als dass die begründeten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in diese eingearbeitet wurden oder zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die sich zwingend aus geophysikalischen Gutachten ergeben und deren Umsetzungskosten die grundsätzliche Entscheidungskompetenz des Bauausschusses (von derzeit 200.000 €, § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b GeschO) nicht übersteigt.

Gemäß § 37 GeschO kann die Geschäftsordnung durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Diskussion:

- GRM Kasper will wissen, wer feststellt, ob eine maßgebliche Änderung i.S.d. Geschäftsordnungsänderungsantrages vorliege oder nicht.
Der erste Bürgermeister erwähnt hierzu, dass dies im Ausschuss geschehe (vgl. § 8 Abs. 1 GeschO) oder auch auf Antrag einzelner Gemeinderatsmitglieder (vgl. § 8 Abs. 2 GeschO). Überdies stelle der Geschäftsordnungsänderungsantrag selbst klar, unter welchen Bedingungen keine wesentliche Änderung vorliege. Nämlich wenn in den Satzungsbeschluss nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentlicher Belange nur deren Stellungnahmen bzw. sich aufgrund von Gutachten ergebende zwingende Änderungen eingearbeitet würden (sofern der Betrag von 200.000 € hierfür nicht überschritten wird). Kurzum: Wenn die Gemeinde nicht selbst eigenständige Umplanungen vornimmt. Zuletzt sei auf § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO hingewiesen, wonach sich der Gemeinderat die Behandlung von Themen im Einzelfall vorbehalten kann, - auch wenn er diese grundsätzlich einem Ausschuss übertragen hat - wenn die politische Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Ob eine solche politische Bedeutung vorliegt entscheiden entweder der erste Bürgermeister mittels Benennung des Tagesordnungspunktes auf der Ladung (Art. 46 Abs. 2 GO) bzw. die Gemeinderatsmitglieder nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO.
- GRM Ludwig findet es nicht demokratisch, wenn im Bauausschuss entschieden würde ob wesentliche oder unwesentliche Änderungen vorliegen. Der Satzungsbeschluss gehöre ins Gesamtgremium.
Der erste Bürgermeister merkt an, dass Aufstellungsbeschlüsse – auch nach der hier angedachten Änderung der Geschäftsordnung – weiterhin im Gemeinderat behandelt würden. Hinsichtlich Satzungs- und Feststellungsbeschlüssen könne – wie soeben erwähnt – bei Antragstellung einzelner Gemeinderatsmitglieder die Behandlung im Gesamtgremium durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Beschluss:

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saal a.d.Donau erhält mit Wirkung zum 01.01.2019 folgende Fassung:

„Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Bauleitplanung und der Vorbereitung und Behandlung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung mit Ausnahme von Aufstellungsbeschlüssen; Satzungs- und Feststellungsbeschlüs-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

se nur dann, wenn keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn der Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss gegenüber der Planung des Aufstellungsbeschlusses nur insofern abweicht, als dass die begründeten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in diese eingearbeitet werden oder zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die sich aufgrund geophysikalischen Gutachten ergeben und deren Umsetzungskosten den Betrag nach Buchst. b nicht übersteigen.“

Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3

GRM Dietz und GRM Fahrholz verlassen den Sitzungssaal.

Nr. 1096

Ortsrechtsnovelle 2019;

hier: Grundsatzbeschluss zur Förderung von Vereinsbaumaßnahmen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit Ziff. 8 des Beschlusses Nr. 109 vom 18.11.1997 festgelegt, dass die Gemeinde Baumaßnahmen örtlicher Vereine mit 10% der nachgewiesenen Baukosten fördert, wobei Eigenleistungen außer Betracht bleiben. Für Sonderfälle hat der Gemeinderat das Recht im Einzelnen zu beraten.

Wenn auch mit dem o.g. Beschluss explizit nur die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt wurde, so hat der Gemeinderat diesen Grundsatzbeschluss immer wieder in analoger Anwendung herangezogen um auch Zuschüsse zu Beschaffungsmaßnahmen von Vereinen zu gewähren.

Hierzu wären beispielhaft genannt:

- Beschluss Nr. 75 vom 30.07.2002:
10%iger Zuschuss i.H.v. 560,00 € zur Beschaffung eines elektronischen Schießstandes der Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau e.V. (wobei hier sogar lt. Protokoll extra draufhingewiesen wurde, dass diese Beschaffungsmaßnahme nicht als Baumaßnahme unter den o.g. Grundsatzbeschluss fällt).
- Beschluss Nr. 162 vom 26.11.2002:
10%iger Zuschuss i.H.v. 1.130,00 € zur Anschaffung von Kostümen für den Fanfarenzug der Pfadfinder Saal a.d.Donau
- Beschluss Nr. 124 vom 18.03.2008:
10%iger Zuschuss i.H.v. 130,00 € zur Beschaffung eines Rasenmähers durch den Verein deutscher Schäferhunde (Ortsgruppe Saal a.d.Donau)
- Beschluss Nr. 560 vom 04.10.2011:
10%iger Zuschuss i.H.v. 400,00 € der Schützengesellschaft 1882 Saal/Donau e.V. zur Restaurierung der Vereinsfahne

Teilweise wurden die Zuschüsse auf die nächsten vollen hundert 100 € aufgerundet. Bei den Beschlüssen in 2002 hingegen wurden sie auf die nächsten vollen 10 € abgerundet.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragte nunmehr der Feuerwehrverein Teuerting e.V. unter Beigabe entsprechender Rechnungsbelege einen Zuschuss für die Beschaffung von Vereinskleidung im Wert von 3.116,86 €.

Ein förmlicher Grundsatzbeschluss zur Gewährung von Zuschüssen zu Beschaffungsmaßnahmen existiert nicht. Rechtlich wäre die Verwaltung also gehalten den Zuschussantrag des Feuerwehrverein Teuerting abzulehnen. Ob dies in Anbetracht der o.g. Zuschussbeschlüssen jedoch angemessen erscheint, liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Verwaltung strebt nunmehr zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe an eine klare Regelung zu schaffen. Optimal wäre eine einheitliche Regelung für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, damit nicht noch eine weitere Regelung geschaffen wird und eine gewisse Untergrenze, welche die Maßnahmen vom Kostenvolumen überschreiten müssen, um zu verhindern, dass die Verwaltung mit Zuschussanträgen für Klein- und Kleinstmaßnahmen konfrontiert wird. Ggf. kann man auch eine kleine Förderrichtlinie beschließen, sodass kleine Zuschussbeträge auf dem Verwaltungswege durch den Bürgermeister und/oder den Finanzausschuss gewährt werden können.

Nach der Geschäftsordnung fällt die Gewährung von Zuschüssen bis zu 1.500 € in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters und bis zu 5.000 € in diejenige des Finanzausschusses. Die Kompetenz zur grundsätzlichen Regelung von Zuschussgewährungen hingegen ist Aufgabe des Gemeinderates (Art. 29 GO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung den o.g. Zuschussantrag des Feuerwehvereins Teuerting e.V. nach Maßgabe der nunmehr vom Gemeinderat zu fassenden Grundsatzenscheidung behandeln wird.

GRM Dietz und GRM Fahrholz betreten den Sitzungssaal.

Diskussion:

- GRM Kasper sieht keine Notwendigkeit für diesen Beschluss, bisher habe es keine Probleme gegeben, er spreche für einen Ortsteilverein, der Angst habe, dass wenn dieser ein Gebäude wolle, dies auf 10% gedeckelt sei.
Der erste Bürgermeister antwortet, es ginge hier um eine Richtlinie. Ausnahmen seien trotzdem, so wie auch in der Vergangenheit geschehen, möglich wie z.B. beim Schießstand in Mitterfecking.
- GRM Ludwig bezweifelt, dass der Verwaltungsaufwand so groß sei, wenn ein- bis zweimal pro Jahr ein Verein wegen einer möglichen Förderung anfrage und findet einen Grundsatzenschluss daher nicht sinnvoll.
Der erste Bürgermeister sagt hierzu, dass im Rahmen der Jugendförderung jeder Verein grundsätzlich pro Jahr 4 Euro für jugendliche Vereinsmitglieder (bis 25 Jahre) erhält.

Beschluss:

1. Ziff. 8 des Haupt- und Finanzausschussbeschlusses Nr. 109 vom 18.11.1997 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

Richtlinie

für die Förderung von Investitionsmaßnahmen der örtlichen Vereine in der Gemeinde Saal a.d.Donau

Vereinsförderungsrichtlinie (- VFRL -)

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) In Anerkennung der Bedeutung der Vereine, und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.

- (2) Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Saal a.d.Donau. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Vereinsförderungsrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich geführten Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung, sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Vereinskleidung
 2. Eigenleistungen der Vereine

§ 5

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Ist der Gegenstand der Förderung eine Baumaßnahme so hat diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 7) bereits abgeschlossen und vollständig bezahlt zu sein. Für andere Fördergegenstände muss die Leistung bereits erbracht und der Preis hierfür entrichtet worden sein.
- (2) Die nachgewiesenen Kosten (§ 7) für den Gegenstand der Förderung (§ 4) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.

§ 6

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten (§ 7) des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 7

Zuwendungsantrag

- (1) Zuwendungsanträge können formlos gestellt werden. Ihnen sind die Rechnungen für die mit dem Gegenstand der Förderung zusammenhängenden Kosten beizulegen. Der Verein hat zu versichern, dass die Summe der dort ausgewiesenen Beträge (nachgewiesene Kosten) bereits entrichtet worden ist.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Kontoauszügen für den Nachweis der Bezahlung verlangen, wenn ihr dies nötig erscheint.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 8

Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 9

Zuständiges Gemeindeorgan

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Nr. 1097

Überwachung des fließenden Verkehrs durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz – Sachstand

Die VG hat den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz seit Mai 2018 in Saal und Juni 2018 in Teugn beauftragt den fließenden Verkehr im Bereich der Gemeinden zu überwachen.

In Saal wurden im Überwachungszeitraum insgesamt 19.469 Fahrzeuge gemessen. Davon verstießen 3.421 Fahrzeuge gegen die vorgeschriebene Geschwindigkeit.

Es fiel auf, dass an den Messstellen

- Lindenstraße mit 17 Prozent Beanstandungsquote,
 - Donaustraße mit durchschnittlich 24 Prozent Beanstandungsquote und
 - Werkstraße mit 26 Prozent Beanstandungsquote
- außergewöhnlich viele Geschwindigkeitsverstöße begangen wurden.

Geschwindigkeitsüberschreitungen von 21 – 40 km/h fallen an der Messstelle Donaustraße regelmäßig auf. Geschwindigkeitsüberschreitungen von 16 - 20 km/h kommen an den Messstellen Lindenstraße und Werkstraße immer wieder vor.

Die übrigen Messstellen weisen nur geringere Verstoßquoten auf, welche im Rahmen liegen und keiner erhöhten Überwachung bedürfen. Nach den Erfahrungswerten des Zweckver-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

bands bringt nur eine gezielte Überwachung der Messstellen mit hoher Verstoßquote auf Dauer eine nachhaltige Erziehung der Verkehrsteilnehmer und damit mehr Sicherheit für alle Teilnehmer im Straßenverkehr.

Die Abrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Saal mit dem Zweckverband ergab für Saal für das 2. Quartal 2018 einen Überschuss von 10.563 € und für das 3. Quartal 2018 einen solchen von 11.065 €, für Teugn dagegen entstand der Verwaltungsgemeinschaft ein Mehraufwand von 360 € im 2. Quartal 2018 ein solcher von 925 € im 3. Quartal.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1098

Vergabe von Straßennamen:

Baugebiet „Hinter der Schule“ (Tennis-/Schützenheim)

Derzeit laufen im Baugebiet die Vermessungsarbeiten. Seitens des Vermessungsamts wird wegen des Fortführungsnachweises dringend ein Straßename benötigt.

Diskussion:

- Der erste Bürgermeister schlägt den Namen: „Hinter der Schule“ vor.
- GRM Russ schlägt den Namen „Rote Erde“ vor.

Beschluss:

Die Straße im Baugebiet „Hinter der Schule“ erhält den Namen „Hinter der Schule“

Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3

Nr. 1099

Vergabe von Straßennamen:

Baugebiet „Alte Turnhalle“

Seitens des Vermessungsamts wird wegen der Aktualisierung des Fortführungsnachweises dringend ein Straßename benötigt.

Diskussion:

- Der erste Bürgermeister schlägt den Namen „Alte Turnhalle“ vor.
GRM Russ findet dies einfalllos.
Der erste Bürgermeister entgegnet, ein einfacher Name sei durchaus von Vorteil, weil er kaum falsch geschrieben werden könne, wohingegen man am Beispiel „Im Lerchenfeld“ sehe, dass es immer wieder Irritationen gebe bezüglich der Schreibweise.
Weitere Vorschläge kamen vom Gemeinderatsgremium nicht.

Beschluss:

Die Straße im Baugebiet „Alte Turnhalle“ erhält den Namen „Alte Turnhalle“.

Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3

Nr. 1100

Entscheidung über die Verwendung des Geldbetrages der Weihnachtsspende

Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 haben die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau jährlich den jeweiligen Gremiumsräten, Bediensteten, Rentnern und Pensionisten (nachfolgend nur: Bedienstete) im Dezember eines jeden Jahres Weihnachtsgeschenke zukommen las-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sen. Die Kosten hierfür beliefen sich in den letzten sieben Jahren vor 2017 pro Körperschaft im Schnitt bei der Gemeinde auf 1.445,- €, beim Schulverband auf 485,- € und bei der VG auf 333,- €.

In 2017 haben die Gemeinde Saal a.d.Donau (Beschl.Nr. 772 v. 30.05.2017), die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Beschl.Nr. 72 v. 29.11.2017) und der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Beschl.Nr. 101 v. 27.07.2017) entschieden, dass beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 die Bediensteten kein Weihnachtsgeschenk auf Kosten des Arbeitgebers/Dienstherren mehr überreicht werden soll. Stattdessen soll für den Betrag - für den sonst Weihnachtsgeschenke gekauft würden - eine Spende für einen wohltätigen Zweck getätigt werden.

Die drei Körperschaften bildeten einen „Spenden-Pott“ bei der Gemeinde Saal a.d.Donau in den

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| – die Gemeinde Saal a.d.Donau | 1.300 € |
| – die Verwaltungsgemeinschaft | 300 € und |
| – der Schulverband | <u>400 €</u> einbringen. |

Gesamt: 2.000 €

ein zahlen. Die Entscheidung über die Verwendung des Betrages wurde von den Gremien auf den Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau übertragen.

Diskussion:

- Der erste Bürgermeister schlägt vor, den Schwerpunkt dieses Jahr auf die Jugendverbände bzw. -vereine und auf die beiden Gartenbauvereine (insbesondere wegen Anlage von Blumenwiesen) zu legen und jeweils 200 € an folgende Gruppierungen zu spenden:
 - Pfadfinder Saal
 - Ministranten der Pfarreiengemeinschaft Christkönig/St. Oswald
 - Mimikmonster des Theaterspielkreises Saal
 - OGV Saal
 - OGV Mitterfecking
 - KJG Saal
 - KLJB Teuerting/Reißing
 - KLJB Einmuß/Schambach
 - KLJB Thaldorf
 - Landjugend Teugn e.V.
- GRM Rieger würde neben der Jugend auch versehrte und ältere Menschen berücksichtigen und für die Nachbarschaftshilfe spenden.
Der erste Bürgermeister meint, im nächsten Jahr könnte man dann den Schwerpunkt auf Senioren legen.
- GRM Fahrholz schlägt den Schützenverein Saal vor.
Der erste Bürgermeister antwortet, diese könne man ebenfalls, nach Abschluss der Baumaßnahme hinter der Schule mit dem neuen Schützenstand im nächsten Jahr berücksichtigen.
- GRM Dietz schlägt Kirchenchor und Schützen Peterfecking vor.
Letzte wären im vergangenen Jahr berücksichtigt worden, so der erste Bürgermeister.
- GRM Dietz fragt, ob man evtl. das Geld für Veranstaltungen der Gemeinde nutzen könne, da diese nicht kostendeckend seien.
- Der erste Bürgermeister berichtet von den Ausgaben. Genaue Zahlen könnten bei Bedarf genannt werden. Das Geld hierfür zu verwenden sieht der Bürgermeister eher nicht für passend.

Die Spendengelder für 2018 werden wie folgt verteilt:

Beschluss:

Es geht eine Spende in Höhe von jeweils 200,00 € an

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Pfadfinder Saal
- Ministranten der Pfarreiengemeinschaft Christkönig/St. Oswald
- Mimikmonster des Theaterspielkreises Saal
- OGV Saal
- OGV Mitterfecking
- KJG Saal
- KLJB Teuerting/Reißing
- KLJB Einmuß/Schambach
- KLJB Thaldorf
- Landjugend Teugn e.V.

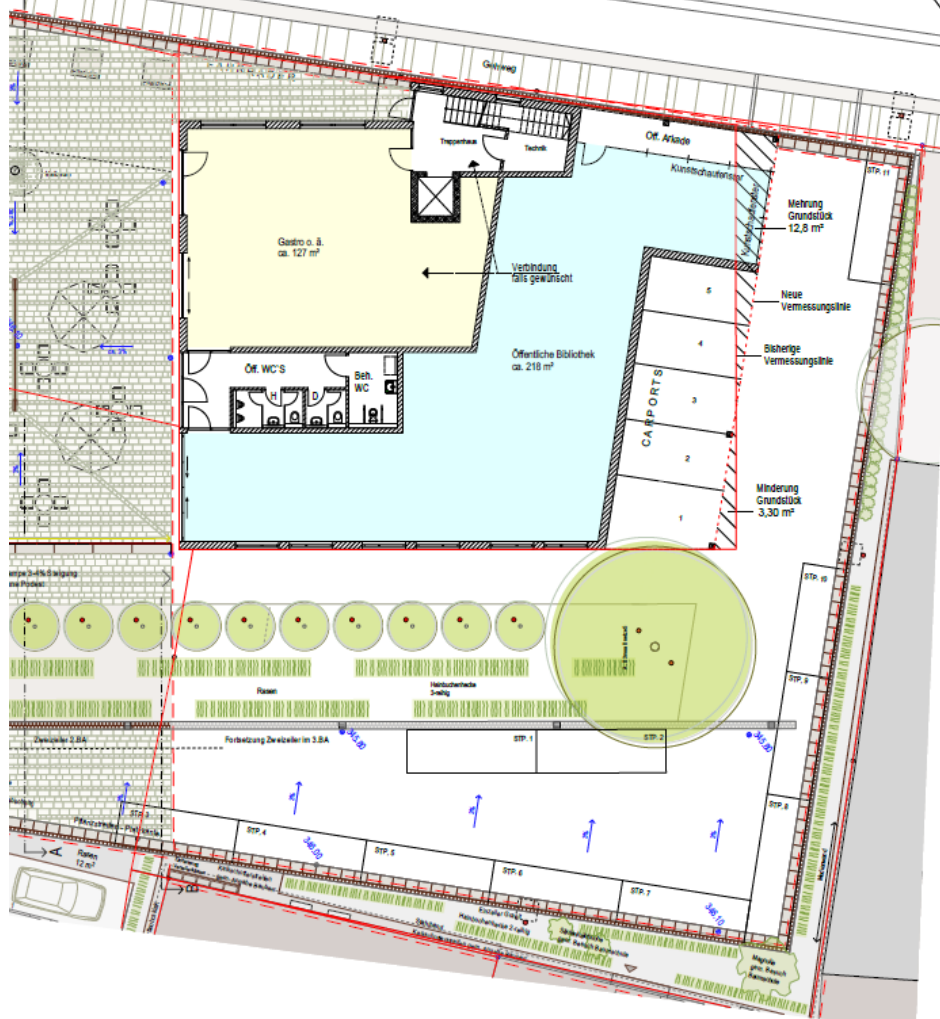
Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Wochinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1101

Gebäude Kirchplatz – Erwerb weiterer Teilfläche bzw. Neuvermessung

B+Z Projektbau hat die Planung am Kirchplatz überarbeitet und benötigt nun zur Umsetzung der Baumaßnahme weitere 9,5 m² Grund von der Gemeinde.



Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt bezüglich der Größe der Wohnungen, ob ein Stellplatz ausreichend wäre.
Geschäftsleiter Zeitler antwortet, dass dies laut Stellplatzverordnung ausreichend sei.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Zweiter Bürgermeister Rummel sagt, die UW wäre grundsätzlich beim Gebäude am Kirchplatz dagegen gewesen, dass billiger Wohnraum entstehe und stimme deshalb gegen eine Erweiterung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die beantragte Fläche von ca. 9,5 m² zum selben Preis wie bei der bereits von diesem Grundstück an die Fa. B+Z verkauften Fläche veräußert wird.

Anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 4

Nr. 1102

Verschiedenes

- GRM Dietz merkt an, dass auf der Internetseite der Gemeinde bei der Vereinsliste in zwei Fällen falsche Namen der Vorsitzenden stehen.
Der erste Bürgermeister veranlasst, dies zu ändern.
- Kämmerer Roithmayer berichtet über den bisherigen Verlauf des Gemeindehaushaltes in 2018 und stellt fest, dass dieser planmäßig und positiv verlaufe.
- Der erste Bürgermeister berichtet,
 - er habe sich bezüglich einer schnellen Behebung der Fahrbahnschäden auf der A93 und der damit verbundenen Geschwindigkeitsbeschränkung an den Bundestagsabgeordneten Florian Oßner gewandt, und um beschleunigte Reparatur und Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung gebeten.
 - dass das Landratsamt aktuell mitteilt, dass bei der Buchhofener Kreuzung auch künftig keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet wird. Angeblich sei dies verkehrsrechtlich nicht zulässig und erforderlich.
Zweiter Bürgermeister Rummel schlägt hierzu vor, evtl. eine Sichtbeschränkung anzudenken.
 - dass die diesjährigen Zahlen bei der Ferienbetreuung durch die AWO für Vorschulkinder und Grundschulkindern wie folgt seien: 10 Kinder in den Osterferien (1 Woche), 7 Kinder in den Pfingstferien (1 Woche), 27 Kinder in den Sommerferien (14 Tage).
 - dass die Bauplätze im Baugebiet „Alte Turnhalle“ inzwischen vermessen wurden und die Baulandpreise noch im 1. Quartal 2019 durch den Gemeinderat festgelegt werden sollen.
 - dass der Erbpachtvertrag mit der kath. Kirchenstiftung bei der Pfarrerrwiese zur Erstellung des Parkplatzes kurz vor dem Abschluss stehe.
- GRM Fuchs merkt an, dass „Am Hang“ bei dem Gang Richtung Unterführung eine Straßenlaterne sinnvoll wäre.
- GRM Fuchs spricht die Parkplatzsituation beim Feuerwehrgerätehaus Mitterfecking im Falle eines Feuerwehreinsatzes an.
Der erste Bürgermeister berichtet, dieses Problem wäre mittels einer Verkehrsrechtlichen Anordnung zur Anbringung von Halteverboten bereits erledigt worden.
- GRM Fuchs sagt zum Notstromaggregat, eine Einspeisemöglichkeit in der Verbandsschule wäre bei längerem Stromausfall sinnvoll, da die Verbandsschule auch als Zufluchtsort bei Katastrophen diene.
Der erste Bürgermeister erklärt, dieses müsse technisch und auch kostentechnisch geprüft werden.
- GRM Russ berichtet vom fehlenden Brückengeländer eines Stegs in der Brückenstraße Mitterfecking.
Der erste Bürgermeister verspricht Klärung.
- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt, ob bei der Beschränkung durch Metallbögen in der Fischergasse Untersaal die Gemeinde involviert gewesen wäre.
Der erste Bürgermeister erklärt, dass es an der Einmündung der Fischergasse in die Straße Auf dem Gries in der Vergangenheit oft zu gefährlichen Situationen kam, wenn Kinder mit dem Fahrrad durch die Fischergasse ohne zu bremsen auf die Straße Auf

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

dem Gries einführen. Aufgrund der Metallbögen ist diese Gefahr gebannt und trägt zur Verkehrssicherheit bei. Durch Schieben der Fahrräder aber auch für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer ist dieser Bereich problemlos befahrbar.

- Zweiter Bürgermeister Rummel findet, auch im Bereich Hochwasserdamm bei der Bachgasse wäre eine solche Sperre sinnvoll. Zudem wäre in der Bachgasse Richtung Donau eine zusätzliche Hundetoilette nötig.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X